

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 12. Mai 1865.

1. Das dem Joseph Ritter v. Mauser, Thomas Holt und Eduard Schmidt in Wien auf eine Verbesserung der Konstruktion der Getreidespeicher (Silose), unterm 24. April 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem Alfred Anton Perret auf eine Verbesserung der zur Erzeugung der Kohlensäure Behufs der Saturation der Zuckersäfte benützten Oefen nebst Gasreiniger, unterm 29. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 16. Mai 1865.

3. Das der Theresia Klambner auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Plachen und Fenster-Rouleaux aus färbigen Holzspänen, unterm 31. Mai 1863 ertheilte, seither an Johann Schubert übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

4. Das dem Karl Hoffmann auf eine Verbesserung des Dekatir- und Koch-Apparates, auch Appretur-Apparat genannt, unterm 9. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

5. Das dem Ludwig Hartmann auf die Erfindung einer Einrichtung der Pfeifen- und Zigarrenröhre zum Abkühlen und Reinigen des Tabakrauches, unterm 2. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 19. Mai 1865.

6. Das dem Johann Joseph Stephan Lenoir auf Verbesserungen in den Bewegkräften mit durch die Verbrennung der Gase ausgehender Luft, unterm 29. April 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

7. Das dem John Haswell auf die Erfindung einer eigenthümlichen Einrichtung einer hydraulischen Dampf-Schmied-Schnellpresse, unterm 14. Mai 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten, siebenten und achten Jahres.

8. Das dem Edward Piatkowski auf die Erfindung eines Apparates, um mit sehr wenig Eis Gesehorenes zu erzeugen, unterm 6. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat die Anzeige, daß August Ernst Müller das ihm unterm 30. Oktober 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Erfindung eines eigenthümlichen Wasch- und Badewassers in Gemäßheit der Sessionserkunde dd. Wien vom 16. März 1. J., an Alois Köpferle in Wien, Stadt, Singerstraße Nr. 14, vollständig abgetreten habe zur Kenntniß genommen und die Einregistrierung dieser Uebertragung im Privilegienregister veranlaßt.

Wien am 23. Mai 1865.

(244—2)

Nr. 7392.

**Kundmachung.**

Mit Beginn des Schuljahres 1865 kommen drei Plätze der Karl Freiherr v. Flödnig'schen Blindenstiftung im Blindenerziehungsinstitute in Linz zur Besetzung.

Auf diese Stiftungsplätze haben arme, hilflose, in Krain geborne, insbesondere verwaiste blinde, jedoch sonst gesunde und bildungsfähige Kinder

beiderlei Geschlechtes, welche das siebente Jahr vollendet und das zwölfte nicht überschritten haben, Anspruch.

Die mit Stiftungsplätzen theilhaftigen Stiftlinge sind mit einer Werktags- und einer Sonntagskleidung, ferner mit drei Hemden, zwei Paar Strümpfen und einigen Sacktüchern versehen, von ihren Eltern oder Vormündern bis nach Laibach zu begleiten, von wo aus sie auf Kosten des Stiftungsfondes nach Linz begleitet werden.

Eltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder und Pflegebefohlenen um die gedachte Stiftung bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armutshzeugnisse, dann mit dem ärztlichen Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit des Kindes dokumentirten Gesuche durch das betreffende k. k. Bezirksamt und in der Stadt Laibach durch den Stadtmagistrat

bis 20. August d. J.

an diese k. k. Landesbehörde zu überreichen.

k. k. Landesbehörde für Krain.

Laibach am 11. Juli 1865.

(243—3)

Nr. 7197.

**Kundmachung.**

Nachdem laut Mittheilung die Rinderpest in Zivilkroatien seit längerer Zeit erloschen ist und dieselbe selbst in der Militärgrenze dem gänzlichen Erlöschen nahe steht, findet die Landesregierung die hierortigen Anordnungen vom 16. Dezember v. J., Z. 12984, betreffend die Viehtransporte mittelst der Agramer Eisenbahn nach Krain, außer Wirksamkeit zu setzen.

Da aber in dem an Kroatien und an die Militärgrenze angrenzenden Bosnien die Rinderpest in letzterer Zeit wieder an Ausbreitung zugenommen hat und dadurch die Besorgnisse der Einschleppung sich vermehren, so findet hierin die Landesregierung Anlaß anzuordnen, daß alles aus Kroatien und aus der Militärgrenze mittelst der Agramer Eisenbahn nach Krain zu befördernde Groß- und Kleinhornvieh mit dem 1. August mit den vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitspässen versehen sein müsse und nur in den Bahnstationen Laibach und Adelsberg, wo es von der daselbst aufgestellten Viehbeschau-Kommission untersucht wird, auswaggonirt werden darf.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 8. Juli 1865.

(246—2)

Nr. 446.

**Kundmachung**

betreffend Auflassung der bisher mit dem Hauptzollamte in Laibach vereinigten Finanz-Bezirks-Kasse und gänzliche Uebertragung des Hauptzollamtes aus der Stadt auf den Eisenbahnhof in Laibach.

In Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 10. Juni l. J., Z. 22938/662, wird

am 31. Juli l. J. die bisher mit dem Hauptzollamte in Laibach vereinigte Finanz-Bezirks-Kasse aufgelassen, und das genannte Hauptzollamt unter Belassung seiner dormaligen Verwaltungsbefugnisse gänzlich auf den Eisenbahnhof übertragen.

Der Stempelmarken-Hauptverlag wird dem Tabak- und Stempel-Magazine in Laibach, die Betheilung der Stempelmarken-Kleinverschleißer und die Empfangnahme der Gebühren für Abstemplung der inländischen Kalender, Karten, Zeitungen und Ankündigungen dem Steueramte in Laibach zugewiesen. Die Abstemplung wird der die Finanz-Dekonomats-Geschäfte besorgende Beamte vornehmen.

Die Verzehrungssteuer-Vollehrung wird die k. k. Finanzwach-Abtheilung zu Laibach im 1. Stocke des Zollgebäudes am Mann besorgen.

Alle anderen Finanz-Bezirks-Kasse-Geschäfte gehen an die k. k. Landeshauptkasse über, an welche auch die k. k. Steuerämter die Gefällsgelder-Ueberschüsse unmittelbar abzuführen haben.

Diese neuen Einrichtungen treten mit 1. August l. J. in Wirksamkeit.

k. k. Finanz-Direktion Laibach am 14. Juli 1865.

(242—2)

Nr. 581 pr.

**Konkurs-Kundmachung.**

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist eine provisorische Dienersgehilfenstelle mit dem jährlichen Lohne von 226 fl. 80 kr. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen, vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Grazer Zeitung, bei diesem Landesgerichts-Präsidium zu überreichen.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.

Graz, am 13. Juli 1865.

(245—2)

Nr. 4115.

**Kundmachung.**

Vom k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am Samstag den 5. August 1865, Vormittags um 11 Uhr, die Jagdgerechtfame der Ortsgemeinde Zwischenwässern, auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich vom 1. September 1865 bis dahin 1870 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird.

Die Pachtbedingungen liegen hieramts zur Einsicht bereit, und werden vor der Lizitation insbesondere bekannt gegeben werden.

k. k. Bezirksamt Umgebung Laibach am 15. Juli 1865.

(1461—1)

Nr. 3725.

**Konkurs**

über das Vermögen des Johann Mirth und der Maria Mirth, Krämer in Laibach.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über das gesammte wo immer befindliche bewegliche und das in jenen Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Johann Mirth und der Maria Mirth, Krämer in Laibach, der Konkurs eröffnet worden sei.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum 2. September 1865 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Waffabtreter aufgestellten Dr. Anton Pfefferer unter Substituierung des Dr. Friedrich Goldner bei diesem Gerichte so ge-

wis einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des

erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens der eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorge-merkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld-

ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den diesfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tag-satzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den

4. September 1865, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde. Von dem k. k. Landesgerichte Laibach den 19. Juli 1865.

